

**Ergänzende Hinweise zur Notengebung (Gesamtnote)****Anzahl Noten**

*Als Minimum könnte, falls die Beurteilungsperiode ein Semester umfasst, gelten: Pro Periode sind so viele Leistungen zu bewerten, wie im betreffenden Fach pro Woche Lektionen erteilt werden, in jedem Fall aber wenigsten zwei.“ (Plotke 15.572)*

Diese Frage ist ebenfalls im Praxishandbuch „Schülerinnen- und Schülerbeurteilung“ (Kapitel 3 Seite 9) erläutert.

*„Die Lernziele bilden die Grundlage für die Bewertung. Zur genügenden Abstützung einer Zeugnisnote sollten in Fächern mit ein bis zwei Wochenlektionen mindestens drei beurteilte Lernkontrollen vorliegen. In Fächern, in denen je Woche drei und mehr Lektionen vorgesehen sind, müssen entsprechend mehr Bewertungen vorliegen.“*

Um möglichst eine aussagekräftige Zeugnisnote zu erhalten werden im Kanton Schwyz also in der Regel mindestens drei Teilnoten gefordert.

**Notengebung und Beurteilungsspielraum**

Wer eine Prüfungsarbeit vorbereitet, muss sich auch überlegen, welche Ziele und Ergebnisse erreicht und wie diese bewertet werden sollen.

Vielfach sind die Aufgaben nicht so einfach, dass sich nur eine Lösung anbietet und nur eine eindeutige Lösung möglich ist.

Zudem gibt es häufig nicht nur ein „richtig“ oder „falsch“, sondern auch zahlreiche Zwischenstufen, für deren Fixierung keine festen Schemata bestehen.

Den Bewertungen bleibt daher immer ein gewisses subjektives Element eigen, das sich letztlich nicht überprüfen lässt.

*Siehe auch Praxishandbuch „Schülerinnen- und Schülerbeurteilung Kapitel 1.4 (Qualitätsanspruch) und Kapitel 3 (Leitungsbeurteilung)*

Den Personen, die Leistungen beurteilen, wird ein **Bewertungsspielraum** eingeräumt. Die Rechtsmittelinstanzen können nur eingreifen, wenn die Bewertung und Notengebung sich als **willkürlich** erweist, andere Bewertungsgrundsätze verletzt, oder wenn sie sich **auf sachfremde Erwägungen** stützt.

*Beispiel Plotke 15.751 Notengebung und Beurteilungsspielraum S. 461-463*

- *In einer Biologieprüfung dürfen nicht auch die Deutschkenntnisse bewertet und für mangelhaften Sprachgebrauch Punkte abgezogen werden, es sei denn, die sprachlich ungenügende Formulierungen führten gleichzeitig zu einer sachlich unklaren Beantwortung der Prüfungsfragen. (SO Erziehungsdepartement 14.7.89)*
- *In einer Physikarbeit dürfen Rechenfehler berücksichtigt werden, insbesondere in einer naturwissenschaftlichen Abteilung der Sekundarstufe I. (VD Staatsrat 19.12.86)*

Damit kann festgehalten werden, dass in Fächern wie Geschichte, Geografie, Naturlehre oder Mathematik **Abzüge wegen Rechtschreibe- oder Grammatikfehlern nicht zugelassen** sind.